

10d. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO)

3. Teil §§ 21-25 NRWGO 10d

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 ff.), geändert durch das Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254); geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV.NRW. S. 766); geändert durch das Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96), geändert durch das Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 646), geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380).

Nichtamtliche Inhaltsübersicht:

1. Teil: Grundlagen der Gemeindeverfassung (§§ 1-14)
2. Teil: Gemeindegebiet (§§ 15-20)
3. Teil: Einwohner und Bürger (§§ 21-34)
4. Teil: Bezirke und Ortschaften (§§ 35-39)
5. Teil : Der Rat (§§ 40-61)
6. Teil : Bürgermeister (§§ 62-69)
7. Teil : Verwaltungsvorstand und Gemeindebedienstete (§§ 70-74)
8. Teil: Haushaltswirtschaft (§§ 75-96)
9. Teil: Sondervermögen, Treuhandvermögen (§§ 97-100)
10. Teil: Rechnungsprüfung (§§ 101-106)
11. Teil: Wirtschaftliche Betätigung und nichtwirtschaftliche Betätigung (§§ 107-115)
12. Teil: Gesamtabschluss (§§ 116-118)
13. Teil: Aufsicht (§§ 119-128)
14. Teil: Übergangs- und Schlussvorschriften, Sondervorschriften (§§ 129-134)

1.-2. Teil (*hier nicht wiedergegeben*)

3. Teil Einwohner und Bürger

§ 21 Einwohner und Bürger

- (1) Einwohner ist, wer in der Gemeinde wohnt.
- (2) Bürger ist, wer zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt ist.

§ 22 Pflichten der Gemeinden gegenüber ihren Einwohnern

(1) ¹Die Gemeinden sind in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Einwohnern bei der Einleitung von Verwaltungsverfahren behilflich, auch wenn für deren Durchführung eine andere Behörde zuständig ist. ²Zur Rechtsberatung sind die Gemeinden nicht verpflichtet.

(2) Die Gemeinden haben Vordrucke für Anträge, Anzeigen und Meldungen, die ihnen von anderen Behörden überlassen werden, bereitzuhalten.

(3) ¹Soweit Anträge beim Kreis oder bei der Bezirksregierung einzureichen sind, haben die Gemeinden die Anträge entgegenzunehmen und unverzüglich an die zuständige Behörde weiterzuleiten. ²Die Einreichung bei der Gemeinde gilt als Antragstellung bei der zuständigen Behörde, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht. ³Durch Rechtsverordnung des Innenministeriums können Anträge, die bei anderen Behörden zu stellen sind, in diese Regelung einbezogen werden.

§ 23 Unterrichtung der Einwohner

(1) ¹Der Rat unterrichtet die Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. ²Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Wohl ihrer Einwohner nachhaltig berühren, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen unterrichtet werden.

(2) ¹Die Unterrichtung ist in der Regel so vorzunehmen, dass Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung besteht. ²Zu diesem Zweck kann der Rat Versammlungen der Einwohner anberaumen, die auf Gemeindebezirke (Ortschaften) beschränkt werden können. ³Die näheren Einzelheiten, insbesondere die Beteiligung der Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten, sind in der Hauptsatzung zu regeln. ⁴Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.

(3) Ein Verstoß gegen die Absätze 1 und 2 berührt die Rechtmäßigkeit der Entscheidung nicht.

§ 24 Anregungen und Beschwerden

(1) ¹Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden. ²Die Zuständigkeiten der Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. ³Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. ⁴Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.

(2) Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.

§ 25 Einwohnerantrag

(1) Einwohner, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen und das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass der Rat über eine bestimmte Angelegenheit, für die er gesetzlich zuständig ist, berät und entscheidet.

(2) ¹Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden. ²Er muss ein bestimmtes Begehren und eine Begründung enthalten. ³Er muss bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. ⁴Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Einwohnern bei der Einleitung eines Einwohnerantrages behilflich.

(3) Der Einwohnerantrag muss unterzeichnet sein 1. in kreisangehörigen Gemeinden von mindestens 5 vom Hundert der Einwohner, höchstens jedoch von 4000 Einwohnern, 2. in kreisfreien Städten von mindestens 4 vom Hundert der Einwohner, höchstens jedoch 8000 Einwohnern.

(4) ¹Jede Liste mit Unterzeichnungen muss den vollen Wortlaut des Antrags enthalten. ²Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Vornamen, Geburtsnamen und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig. ³Die Angaben werden von der Gemeinde geprüft.

(5) Der Antrag ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag gestellt wurde.

(6) Die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 müssen im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei der Gemeinde erfüllt sein.

(7) ¹Der Rat stellt unverzüglich fest, ob der Einwohnerantrag zulässig ist. ²Er hat unverzüglich darüber zu beraten und zu entscheiden, spätestens innerhalb von vier Monaten nach seinem Eingang. ³Den Vertretern des Einwohnerantrags soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Ratssitzung zu erläutern.

(8) ¹In kreisfreien Städten kann ein Einwohnerantrag an eine Bezirksvertretung gerichtet werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, für welche die Bezirksvertretung zuständig ist. ²Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass antrags- und unterzeichnungsberechtigt ist, wer im Stadtbezirk wohnt und die Berechnung der erforderlichen Unterzeichnungen sich nach der Zahl der im Stadtbezirk wohnenden Einwohner richtet.

(9) Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über die Durchführung des Einwohnerantrags regeln.

§ 26 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

(1) ¹Die Bürger können beantragen (Bürgerbegehren), dass sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid). ²Der Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbürgerentscheid). ³Absatz 2 Satz 1 sowie die Absätze 5, 7, 8 und 10 gelten entsprechend.

(2) ¹Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung sowie einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. ²Es muss bis zu drei Bürger benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. ³Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich.

(3) ¹Richtet sich ein Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Rates, muss es innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung des Beschlusses eingereicht sein. ²Gegen einen Beschluss, der nicht der Bekanntmachung bedarf, beträgt die Frist drei Monate nach Sitzungstag.

(4) ¹Ein Bürgerbegehren muss in Gemeinden

- bis 10.000 Einwohner von 10%

- bis 20.000 Einwohner von 9%

- bis 30.000 Einwohner von 8%

- bis 50.000 Einwohner von 7%

- bis 100.000 Einwohner von 6%

- bis 200.000 Einwohner von 5%

- bis 500.000 Einwohner von 4%

- über 500.000 Einwohner von 3%

der Bürger unterzeichnet sein. ²Die Angaben werden von der Gemeinde geprüft. ³Im übrigen gilt § 25 Abs. 4 entsprechend.

(5) Ein Bürgerbegehren ist unzulässig über die innere Organisation der Gemeindeverwaltung, die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse sowie der Bediensteten der Gemeinde, die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte, die Eröffnungsbilanz, den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss der Gemeinde und den Jahresabschluss der Eigenbetriebe, Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind, die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen, Entscheidungen über Rechtsbehelfe und Rechtsstreitigkeiten, Angelegenheiten, für die der Rat keine gesetzliche Zuständigkeit hat, Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, Angelegenheiten, über die innerhalb der letzten zwei Jahre bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist.

(6) ¹Der Rat stellt unverzüglich fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist. ²Gegen die ablehnende Entscheidung des Rates können nur die Vertreter des Bürgerbegehrens nach Absatz 2 Satz 2 Widerspruch einlegen. ³Entspricht der Rat dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen. ⁴Entspricht der Rat dem Bürgerbegehren, so unterbleibt der Bürgerentscheid. ⁵Den Vertretern des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Rates zu erläutern. ⁶Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu bestanden (Sperrwirkung des zulässigen Bürgerbegehrens).

(7) ¹Bei einem Bürgerentscheid kann über die gestellte Frage nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden. ²Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. ³Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

(8) ¹Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Ratsbeschlusses.
²Vor Ablauf von zwei Jahren kann er nur auf Initiative des Rates durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.

(9) ¹In kreisfreien Städten können Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in einem Stadtbezirk durchgeführt werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, für welche die Bezirksvertretung zuständig ist. ²Die Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass das Bürgerbegehren von im Stadtbezirk wohnenden Bürgern unterzeichnet sein muss, bei einem Bürgerentscheid nur die im Stadtbezirk wohnenden Bürger stimmberechtigt sind, die Bezirksvertretung mit Ausnahme der Entscheidung nach Absatz 6 Satz 1 an die Stelle des Rates tritt.

(10) ¹Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über die Durchführung des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids regeln. ²Dabei sind die §§ 32VI, § 34a und § 41 der Kommunalwahlordnung zu berücksichtigen.